

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.

„Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.“

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) "Grundpreis einschl. 45,45 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit" € 2,40
 - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 45,45 m im 1. Km" € 0,10
 - bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
 - cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m" € 0,10
 - c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10
 - d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
 - e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
 - aa) "für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 43,48 m im 1. Km" € 0,10
 - bb) "vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m" € 0,10
 - cc) "ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m" € 0,10
 - f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden

wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

- g) „Bei Bezahlung mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 0,75 € erhoben. Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.“
- (2) „Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,30 zuzüglich € 2,20 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km.“

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- | | | |
|--|--|--------|
| a) | „vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke auf“ | € 1,50 |
| b) | „ab dem 11 km je km Fahrtstrecke auf“ | € 1,40 |
| c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | | |
| aa) | „für eine Fahrtstrecke bis zu 1. Km“ | € 2,30 |
| bb) | „vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke“ | € 1,60 |
| cc) | „ab dem 11. Km je km Fahrtstrecke“ | € 1,50 |
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.
- (5) „Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,80 zu zahlen.“
- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
„Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.“

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.